EUROPARAT

MINISTRKOMITEE

# Resolution CM/ResCMN(2022)8

**über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch die Slowakische Republik**

*(verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarates am 3. November 2022 auf der 1447. Sitzung des Ministerkomitees)*

Das Ministerkomitee im Sinne der Artikel 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (nachstehend als „Rahmenübereinkommen“ genannt),

unter Hinweis auf die Resolution CM/Res(2019)49 vom 11. Dezember 2019 zu überarbeiteten Überwachungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens;

unter Hinweis auf die geltenden Abstimmungsregeln;[[1]](#footnote-1)

unter Hinweis auf die von der Slowakischen Republik am 14. September 1995 hinterlegte Ratifikationsurkunde;

unter Hinweis darauf, dass die Regierung der Slowakischen Republik ihren Durchführungsbericht bezüglich des fünften Überwachungszyklus gemäß dem Rahmenübereinkommen am 31. Januar 2019 vorgelegt hat;

nach Prüfung des fünften Gutachtens des Beratenden Ausschusses zur Slowakischen Republik vom 2. Februar 2022,

verabschiedet in Bezug auf die Slowakische Republik folgende Schlussfolgerungen:

es werden die Behörden aufgefordert, die in dem fünften Gutachten des Beratenden Ausschusses enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu berücksichtigen. Insbesondere sollten die folgenden Maßnahmen ergriffen werden, um die Umsetzung des Rahmenübereinkommens weiter zu verbessern:

# Empfehlungen für Sofortmaßnahmen:

1. dem Bürgerbeauftragten ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit die Institution ihre Funktion wirksam ausüben kann, die Unabhängigkeit des Bürgerbeauftragten in Übereinstimmung mit internationalen Standards zu stärken, den Entscheidungen, Berichten und Fragen des Bürgerbeauftragten bezüglich der nationalen Minderheiten verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen und rechtzeitige Folgemaßnahmen zu ergreifen sowie das Mandat der Institution zu erweitern, indem die Klagebefugnis in Gerichtsverfahren und Zugang zu geheimen Dokumenten gewährt wird, und dem Bürgerbeauftragten den Zugang zu beschleunigten Verfahren vor dem Verfassungsgericht zu gewähren. Die Befugnis des Bürgerbeauftragten, die Fälle mutmaßlicher Polizeigewalt zu untersuchen, sollte gestärkt werden.
2. die Wirksamkeit des Mechanismus zur Förderung der Kultur nationaler Minderheiten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse zahlenmäßig kleinerer nationaler Minderheiten und der Vielfalt innerhalb der nationalen Minderheiten selbst­­ zu erhöhen, indem die Verfahren zur Beantragung von Zuschüssen vereinfacht werden, die rechtzeitige Zuweisung und Auszahlung der Mittel gewährleistet und eine mehrjährige Finanzierung von regelmäßigen Minderheitenprojekten in Erwägung gezogen wird.
3. eine integrative und qualitativ hochwertige Bildung für Roma-Kinder zu fördern, die Segregation in den Schulen und die unverhältnismäßig hohe Test- und Diagnostikrate besonderer Bedürfnisse bei Roma-Kindern nachdrücklich und unverzüglich zu beseitigen, um ihre Aufnahme in die Programme mit niedrigeren Standards und „Sonderschulen“ zu vermeiden.
4. die Fälle von Zwangssterilisationen von Roma-Frauen zu untersuchen und Frauen, die sich einer Zwangssterilisation unterzogen haben, unverzüglich zu entschädigen.
5. die kohärenten und nachhaltigen wohnungspolitischen Maßnahmen für Angehörige der nationalen Minderheit der Roma im Einklang mit den Zielen der staatlichen Wohnungspolitik und den einschlägigen Regierungsstrategien, die unter anderem auf die Beseitigung der räumlichen Segregation der Roma-Gemeinschaften abzielen, umzusetzen. Die Behörden sollten diese Politiken und Strategien im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Wohnverhältnisse der Roma in Absprache mit den Betroffenen bewerten.

**Weitere Empfehlungen[[2]](#footnote-2):**

1. die Minderheitenrechte als integralen Bestandteil der Menschenrechte vorrangig zu behandeln und in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der nationalen Minderheiten eine wirksame, kohärente und nachhaltige interinstitutionelle Koordinierung und Vorgehensweise in allen Bereichen bezüglich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sicherzustellen.
2. die Bemühungen zu intensivieren, um Angehörige nationaler Minderheiten und Gruppen, die am stärksten den diskriminierenden Haltungen ausgesetzt sind, für die Antidiskriminierungsgesetze zu sensibilisieren, und die Anstrengungen zu verstärken, um sie in allen Lebensbereichen wirksam vor Diskriminierung zu schützen. In diesem Zusammenhang sollten die Behörden das System der Prozesskostenhilfe für schutzbedürftige Personen weiter verbessern.
3. alle Fälle von Aufstachelung zu öffentlicher Gewalt und Hass, Hassverbrechen und minderheitenfeindlicher Rhetorik im öffentlichen und politischen Diskurs sowie in den Medien entschlossen anzugehen und systematisch, dringend und öffentlich zu verurteilen und die Prävention, wirksame und unabhängige Untersuchung, Bestrafung und Behebung von polizeilichem Fehlverhalten sowie von Fällen von Hassverbrechen gegen Angehörige nationaler Minderheiten sicherzustellen. Daten über Hassverbrechen und statistische Informationen über gemeldete Fälle und über mögliche Ermittlungen bei Verdacht auf übermäßige Gewaltanwendung gegen Angehörige nationaler Minderheiten sollen systematisch erhoben werden.
4. die in politischen Dokumenten, in Gesetzen und im öffentlichen Diskurs verwendete Terminologie zur Bezeichnung der Roma oder ihrer Wohnorte systematisch und gründlich zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie nicht zu einer weiteren Stigmatisierung von Personen, die der Roma-Minderheit angehören, beiträgt, und die absichtliche Verwendung abwertender Terminologie in den öffentlich-rechtlichen Medien und im politischen Diskurs konsequent und öffentlich zu verurteilen und zu sanktionieren.
5. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die praktische und technische Umsetzung der Rechtsvorschriften über Minderheitensprachen sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf die Ausstellung von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, und die Bildungsanstrengungen zu verstärken, um die Kommunikation in den Minderheitensprachen seitens der Beamten sicherzustellen und den Gebrauch dieser Sprachen im amtlichen Verkehr mit Angehörigen nationaler Minderheiten so weit wie möglich aktiv zu unterstützen.
6. interkulturelle Bildungsprogramme, die relevante kultursensible Themen berücksichtigen, unterschiedliche Perspektiven im Geschichtsunterricht vermitteln und kritisches Denken fördern, an allen Schulen zu entwickeln, um alle Schüler und Studenten für den Beitrag nationaler Minderheiten zur Gesellschaft zu sensibilisieren und die negativen Stereotype zu reduzieren. Lehrbücher und Unterrichtsmaterialien sollten rechtzeitig aktualisiert und verteilt werden, und es sollte eine Weiterbildung für Lehrer angeboten werden, die den Bedürfnissen der Lehrer entsprechen wird. Die Inhalte des Bildungsprogramms zur interkulturellen Bildung sollen in Zusammenarbeit mit den Vertretern nationaler Minderheiten erstellt werden.
7. die Maßnahmen zu ergreifen, um den Vorschulbesuch von Roma-Kindern auszubauen und möglicherweise die Dauer der Vorschulpflicht zu verlängern und ihre Schulabwesenheit und vorzeitige Beendigung der Schulpflicht zwischen der Primar- und der zweiten Sekundarstufe weiter zu reduzieren, eine eingehende Untersuchung der internen und externen Ursachen dieser Phänomene unter enger Einbeziehung von Kindern, Eltern und Assistenzlehrer sowie aller zuständigen Behörden auf staatlicher und kommunaler Ebene durchzuführen, um die Bildungspolitik und -maßnahmen anzupassen.
8. das Bildungsangebot in den Minderheitensprachen, insbesondere in ruthenischer und ukrainischer Sprache, in den von diesen Minderheiten bewohnten Gebieten auszuweiten und so die lokale Kontinuität von der Vorschule bis zur Sekundarstufe zu gewährleisten sowie in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Roma-Minderheit die Möglichkeiten zu prüfen, das Interesse am Unterricht in der Roma-Sprache zu steigern und anschließend das Angebot des Unterrichts in der Roma-Sprache in der Vorschule, der Primar- und der Sekundarstufe zu erweitern.
9. die Wirksamkeit des Konsultationsmechanismus mit den gewählten Vertretern der nationalen Minderheiten zu erhöhen. Jedes Gesetzgebungsverfahren, das sich auf den Status und die Rechte nationaler Minderheiten auswirken könnte, sollte diesen Vertretern ermöglichen, ihren Einfluss auf sinnvolle Weise geltend zu machen, um eine effiziente Beteiligung und gemeinsame Verantwortung für Entscheidungen zu erreichen. Im Rahmen dieser Konsultationen sollte die Koordinierung zwischen allen nationalen Institutionen, Vertretern nationaler Minderheiten und anderen Interessengruppen verstärkt werden. Die Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften sollte in enger Zusammenarbeit mit den Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten überwacht und bewertet werden.
10. die vollständige Umsetzung des Gesetzes über den Gebrauch von Minderheitensprachen in der Praxis im Zusammenhang mit der Kommunikation mit dem Personal der Gesundheitseinrichtungen, der Strafverfolgungsbehörden und der sozialen Einrichtungen sowie der Notdienste zu gewährleisten und sicherzustellen, dass jede Entscheidung über die Umstrukturierung von Krankenhäusern keine unverhältnismäßig negativen Auswirkungen auf den Zugang von Angehörigen nationaler Minderheiten zur Gesundheitsversorgung haben.
1. Am 17. September 1997 hat das Ministerkomitee den Beschluss Nr. CM/Del/Dec(97)601/4.5 gefasst, der festlegt:

„Beschlüsse nach den Artikeln 24.1 und 25.2 des Rahmenübereinkommens gelten als gefasst, wenn zwei Drittel der Vertreter der Vertragsparteien, einschließlich der Mehrheit von Vertretern der Vertragsparteien, die als Mitglieder in das Ministerkomitee entsandt wurden, sich dafür aussprechen“. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die nachstehenden Empfehlungen sind in der Reihenfolge der einschlägigen Artikel des Rahmenübereinkommens aufgeführt. [↑](#footnote-ref-2)